

Bauabteilung

Datum: 09.10.2025

Zahl: 131/9/1076/2025

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:

Telefon: +43 (0) 4283 2120

Fax: +43 (0) 4283 2120 24

E-Mail: st.stefan-gailtal@ktn.gde.at

Betrifft: Ing. Markus Rauscher, 9615 Görschach 18, Errichtung einer Almhütte

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von Herrn Ing. **Markus Rauscher**, wohnhaft in **9615 Görschach 18**, betreffend **Errichtung einer Almhütte** auf der **Parzelle 1553, KG 75019 Vorderberg**.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein, angeordnet durch den Bürgermeister der Gemeinde St. Stefan i. G. gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, zu kommen.

Ort:	an Ort und Stelle,
Datum:	Freitag, 24. Oktober 2025
Zeit:	09:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe **Einsicht** nehmen: Baupläne, Baubeschreibung, etc.

Ort der Einsichtnahme: **Gemeindeamt St. Stefan im Gailtal**
Zeit: **Mo-Fr 08.00 – 12.00 Uhr**

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 16 der Kärntner Bauordnung 1996.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter

diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können. Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen. Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Der Standort des geplanten Bauwerkes ist auszupflocken!

Die Akteneinsicht ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei der Baubehörde während der Amtsstunden der Gemeinde möglich.

Der Bürgermeister:



Diese Verständigung ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel
2. Agrargemeinschaft Görtschacher Alpe
z.H. Herrn Obmann MMag. Dannie Wutti, 9615 Görtschach 39
3. Herrn Ing. Markus Rauscher, 9615 Görtschach 18
4. Firma Seiwald Bau GmbH, mailto: office@seiwaldbau.at
5. z.d.A.

Amtstafel:

angeschlagen am: 09.10.2025 **MAH**

abgenommen am:

Gemeindeamt St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan

ATU 26017707 - DVR 0835145 - www.st-stefan-gailtal.gv.at - st-stefan-gailtal@ktn.gde.at
Bankverbindung: Raiffeisenbank St. Stefan IBAN AT553954300000500116 BIC RZKTAT2K543